

AZ: sse-21655/23

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über den Wirksamkeitszeitpunkt einer Vertragskündigung des Beschwerdeführers.

Der Beschwerdeführer hatte mit der Beschwerdegegnerin ab dem 01.09.2017 einen Sonderkundenvertrag für Erdgaslieferungen abgeschlossen. Zum 01.01.2023 erhöhte die Beschwerdegegnerin die Preise für den Liefervertrag. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beschwerdegegnerin mit Stand vom Oktober 2022 war unter § 13 Abs. 1 „*Laufzeit und Kündigung*“ geregelt:

*„Der Vertrag ist nicht befristet. Die Mindestvertragslaufzeit und Vertragsverlängerungsperiode ergeben sich aus den Angaben zu den Vertragsdetails. Der Vertrag verlängert sich um die ausgewiesene Vertragsverlängerungsperiode, sofern er nicht gemäß § 13 Abs. 2 gekündigt wird. Abs. 2: Die Kündigungsfrist und Dauer der eingeschränkten Preisgarantie ergeben sich aus den Angaben zu den Vertragsdetails. Der Vertrag kann zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. in der Vertragsverlängerungsperiode von beiden Vertragspartnern mit der ausgewiesenen Kündigungsfrist gekündigt werden“.*

In der Jahresrechnung vom 27.06.2023 führte die Beschwerdegegnerin auf Seite 5 unter der Überschrift: „*Die wichtigsten Vertragsinhalte für Sie im Überblick*“ aus: „*Mindestvertragslaufzeit 12 Monate; Kündigungsfrist 6 Wochen; Nächstmöglicher Kündigungstermin: 31.08.2023*“.

Die Kündigung einer neuen Lieferantin vom 28.09.2023 bestätigte die Beschwerdegegnerin zum 31.08.2024. Der Beschwerdeführer wandte sich erfolglos gegen den Beendigungszeitpunkt. Die Beschwerdegegnerin berief sich auf eine Vertragsverlängerung um jeweils ein Jahr und die Kündigungsfrist von sechs Wochen.

Der Beschwerdeführer trägt vor, für ihn sei insbesondere die Dauer der von der Beschwerdegegnerin behaupteten Vertragsverlängerung nicht erkennbar gewesen. Ein Begrüßungsschreiben aus dem Jahr 2017 liege ihm nicht vor, es sei auch im Kundenportal nicht einsehbar gewesen. Ihm seien nur die AGB mit Stand Oktober 2022 bekannt. In diesen sei die Regelung zur Kündigung nicht transparent, weil hinsichtlich der Mindestlaufzeit und der Verlängerungsoption auf die Vertragsdetails verwiesen worden sei. Vor dem 01.03.2022 abgeschlossene Verträge dürften nach Änderung des § 309 Nr. 9b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nach Ablauf der Mindestlaufzeit auch mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Auch der Jahresrechnung habe er nicht eindeutig entnehmen können, ob eine Laufzeit am 31.08.2023 enden sollte oder ob der Vertrag immer mit einer Frist von sechs Wochen und deshalb nächstmöglich zum 31.08.2023 hätte gekündigt werden können. In einem Telefonat mit einer Mitarbeiterin der Beschwerdegegnerin vom September 2023 sei ihm ausdrücklich bestätigt worden, dass eine Kündigung binnen sechs Wochen „*in der Vertragsverlängerungsperiode*“ möglich sei. Die Be-

schwerdegegnerin habe an ihren überhöhten Preisen festgehalten und den zum 20.10.2023 gewünschten Wechsel zu einer deutlich günstigeren Lieferantin verhindert.

Der Beschwerdeführer hat in seinem Schlichtungsantrag vom 17.10.2023 von der Beschwerdegegnerin eine umgehende Beendigung des Liefervertrages verlangt.

Die Beschwerdegegnerin hat dies abgelehnt.

Sie ist der Auffassung, der Liefervertrag habe eine Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten, eine Vertragsverlängerungsperiode von zwölf Monaten, eine Kündigungsfrist von sechs Wochen und eine eingeschränkte Preisgarantie bis zum 31.12.2018 umfasst. Die Kündigung sei erst am 28.09.2023 bei ihr eingegangen. Zu diesem Zeitpunkt habe sich der Vertrag bereits bis zum 31.08.2024 verlängert gehabt. Ihre Preise seien angemessen. Sie überprüfe sie nachweislich regelmäßig, teilweise sogar monatlich. Leider habe sich nach der Preisanpassung vom 01.01.2023 keine Möglichkeit zur Senkung ergeben.

Die zum Schlichtungsverfahren hinzugezogene ursprüngliche Wunschlieferantin teilt mit, der Beschwerdeführer habe den Lieferauftrag nach der Lieferbestätigung zum 01.09.2024 widerrufen.

## II.

Die Beteiligten sollten sich jetzt dahingehend einigen, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer für den Zeitraum vom 01.12.2023 bis zum 31.08.2024 eine Gutschrift erteilt, die dem Preisunterschied zwischen den von der Beschwerdegegnerin abgerechneten Preisen und den Preisen der im September 2023 beauftragten Wunschlieferantin entspricht.

Dieser Vorschlag beruht auf den nachstehenden Erwägungen:

Die Beschwerdegegnerin hat im Schlichtungsverfahren nicht nachgewiesen, dass zwischen den Beteiligten bei Vertragsbeginn tatsächlich eine Vertragsverlängerungsoption um jeweils zwölf Monate und eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des jeweiligen Vertragsverlängerungszeitraums vereinbart worden ist. Nach dem Vortrag der Beschwerdegegnerin und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Stand Oktober 2022 hätten Mindestlaufzeit und Verlängerungszeitraum bei Vertragsschluss im Jahr 2017 Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Beteiligten sein müssen. Die Vereinbarung einer Mindestlaufzeit von zwölf Monaten bestreitet der Beschwerdeführer nicht. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass die Beschwerdegegnerin seinerzeit doch eindeutig auf die Kündigungsfrist von sechs Wochen und auf eine Verlängerungsoption für jeweils zwölf Monate hingewiesen hat. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Jahr 2017 waren solche Verlängerungsoptionen in AGB auch noch zulässig. Entgegen der Vorstellung des Beschwerdeführers gelten zudem für vor dem 01.03.2022 abgeschlossene Verträge die jeweiligen Verlängerungszeiträume fort. Dies ergibt sich aus Art. 229 § 60 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Die Regelung in § 13 Abs. 2 AGB Stand Oktober 2022 ist jedoch als intransparent im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB anzusehen. Denn die Formulierung, der Vertrag könne „in der Vertragsverlänge-

*ungsperiode von beiden Vertragspartnern mit der ausgewiesenen Kündigungsfrist gekündigt werden“* lässt nicht eindeutig erkennen, dass nach der Vorstellung der Beschwerdegegnerin die Kündigung immer nur auf das Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums möglich sein soll. Zwar ergibt eine längerfristige Verlängerungsoption eigentlich nur dann einen Sinn, wenn damit reguläre Kündigungen für den Zeitraum der Verlängerung ausgeschlossen sein sollen. Ansonsten käme die Verlängerung einer Verlängerung auf unbestimmte Zeit gleich, so dass es keiner zusätzlichen Regelung bedürfte. Die Beschwerdegegnerin muss sich aber die nicht einfach verständliche Formulierung in ihren AGB zurechnen lassen. Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen gemäß § 305c Abs. 2 BGB zu Lasten des Verwenders, hier der Beschwerdegegnerin.

In der Verbrauchsabrechnung vom 27.06.2023 hat die Beschwerdegegnerin insoweit eindeutig auf die Mindestlaufzeit, die Kündigungsfrist sowie das nach ihrer Auffassung zutreffende nächstmögliche Kündigungsdatum hingewiesen. Diese Hinweise gehört nach § 40 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu den Pflichtangaben in einer Verbrauchsabrechnung. Möglicherweise war an dieser Stelle auch kein gesonderter Hinweis darauf notwendig, dass der Vertrag sich bereits in der (zwölfmonatigen) Verlängerungsperiode befand. Dem Beschwerdeführer war ja bekannt, dass der Liefervertrag seit dem Jahr 2017 und damit bereits über die ersten zwölf Monate hinaus fortbestand.

Der Beschwerdeführer hat nach seinen Angaben Ende September 2023 telefonisch keinen Hinweis darauf erhalten, dass er den Liefervertrag nach Auffassung der Beschwerdegegnerin erst zum 31.08.2024 kündigen konnte. Auch wenn die Beschwerdegegnerin auf den nach ihrer Auffassung nächstmöglichen Kündigungstermin, den 31.08.2024, hingewiesen hätte, hätte der Beschwerdeführer allerdings nicht damit rechnen können, den Liefervertrag kurzfristig beenden zu können, weil die Kündigungsfrist zum 31.08.2023 bereits verstrichen war. Fehlt es an einer wirksamen Vereinbarung der Vertragsverlängerung um zwölf Monate, wäre die Kündigung des Beschwerdeführers vom 28.09.2023 bei einer Kündigungsfrist von sechs Wochen allerdings bereits zum 15.11.2023 wirksam geworden.

Weil der Beschwerdeführer konkret belegt hat, dass er ohne wirksame Vertragsverlängerung um zwölf Monate wesentlich früher die Gaslieferantin gewechselt hätte, sollte die Beschwerdegegnerin jetzt im Interesse einer gütlichen Einigung im Wege des Vergleichs die preisliche Differenz vom 01.12.2023 bis zum 31.08.2024 ausgleichen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

Die Beschwerdegegnerin erstattet dem Beschwerdeführer für den Zeitraum vom 01.12.2023 bis zum 31.08.2024 die sich aus den Preisen der Beschwerdegegnerin und den Preisen aus dem Auftrag an die WunschlieferrantIn vom 28.09.2023 ergebende Preisdifferenz.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 29. November 2024

Jürgen Kipp  
Ombudsmann